



Merkblatt Fachgremium

1 Einleitung

Nach § 18 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) müssen Sachverständige, die Aufgaben nach dem BBodSchG wahrnehmen, die für diese Aufgabe erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Gesetzliche Grundlage für die Anerkennung von Sachverständigen ist § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004 in Verbindung mit der **Verordnung des Umweltministeriums über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (BodSchASUVO)** vom 13. April 2011 in der jeweils gültigen Fassung. Nach § 7 Absatz 3 BodSchASUVO erfolgt die Überprüfung der erforderlichen Sachkunde und der erforderlichen gerätetechnischen Ausstattung des Antragstellers durch ein von der LUBW berufenes Fachgremium.

2 Berufung und Zusammensetzung des Fachgremiums

- 2.1 Die LUBW richtet einen Pool von Personen für das Fachgremium ein und beruft für jedes in § 6 BodSchASUVO genannte Sachgebiet mehrere Fachgremiumsmitglieder. Die Berufung erfolgt jeweils für fünf Jahre; eine Wiederberufung ist möglich. Die Fachgremiumsmitglieder müssen mindestens ein abgeschlossenes einschlägiges Fachhochschulstudium nachweisen können. Sie sollten eine mindestens fünfjährige einschlägige berufliche Tätigkeit (z. B. in einer sachlich zuständigen Behörde, an einer wissenschaftlichen Einrichtung oder in einem Planungs- bzw. Gutachterbüro) vorweisen können.
- 2.2 Die LUBW bestimmt den Vorsitzenden des Fachgremiums. Der Vorsitzende des Fachgremiums muss mindestens ein Fachhochschulstudium und eine fünfjährige einschlägige berufliche Tätigkeit (z. B. in einer sachlich zuständigen Behörde, an einer wissenschaftlichen Einrichtung oder in einem Planungs- bzw. Gutachterbüro) vorweisen können.
- 2.3 Im Fachgremium darf im Einzelfall nach § 20 Absatz 1 LVwVfG nicht tätig werden,
- wer selbst Beteiligter (Antragsteller) ist,
 - wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
 - wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
 - wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
 - wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist,
 - wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Ausgeschlossen ist auch, wer durch die Tätigkeit im Fachgremium oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren rechtlichen oder wirtschaftlichen Vorteil erlangen kann. Liegen Zweifel vor, ob das Mitglied des Fachgremiums sein Amt unparteiisch ausübt, ist es für das jeweilige Anerkennungsverfahren nach § 21 LVwVfG auszuschließen. Die LUBW entscheidet über den Ausschluss und bestimmt ein Ersatzmitglied aus dem Pool.

3 Aufgaben des Fachgremiums

- 3.1 Das Fachgremium hat die Aufgabe, im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für Sachverständige nach § 18 BBodSchG und § 6 LBodSchAG zu überprüfen, ob der

Antragsteller über die erforderliche Sachkunde und die erforderliche gerätetechnische Ausstattung nach § 8 Absatz 3 BodSchASUVO verfügt.

- 3.2 Das Fachgremium kann in begründeten Fällen auch die Sachkunde und gerätetechnische Ausstattung bereits anerkannter Sachverständiger aus Deutschland, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum prüfen.
- 3.3 Bei vorübergehender und nur gelegentlicher Sachverständigentätigkeit eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums führt das Fachgremium gegebenenfalls eine Eignungsprüfung zum Nachweis der erforderlichen Sachkunde gemäß § 8 Absatz 3 BodSchASUVO durch.
- 3.4 Die Mitglieder eines Sachgebiets sowie ein Vertreter der LUBW legen auf der Grundlage der allgemeinen und besonderen Anforderungen nach Anlage 1 BodSchASUVO die fachlichen Rahmenbedingungen für die Sachkundebeurteilung fest. In regelmäßigen Abständen, im Rahmen des Informationsaustauschs des Fachgremiums, werden die fachlichen Rahmenbedingungen für die Sachkundebeurteilung erneut geprüft und gegebenenfalls geändert oder ergänzt.

4 Sachkundefeststellung

- 4.1 Das Fachgremium wird tätig in der Besetzung von in der Regel drei Mitgliedern und dem Vorsitzenden. Im Einzelfall können weitere Mitglieder hinzugezogen werden.
- 4.2 Das Fachgremium prüft die Referenzgutachten des Antragstellers aus dem beantragten Sachgebiet und führt ein in der Regel einstündiges Fachgespräch. Das Fachgespräch ist nicht öffentlich. Es entfällt, wenn sich bereits aus der Vorprüfung der Antragsunterlagen und Referenzgutachten ergibt, dass der Antragsteller nicht die erforderliche Sachkunde besitzt. Die LUBW kann mit dem Antragsteller eine Vor-Ort-Überprüfung der gerätetechnischen Ausstattung vereinbaren. Die LUBW lädt die Mitglieder des Fachgremiums und den Antragsteller mindestens zwei Wochen vor dem Fachgespräch ein.
- 4.3 Die LUBW protokolliert das Fachgespräch und die Beschlussfassung in geeigneter Form.
- 4.4 Das Votum über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt mehrheitlich; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Fachgremiums haben über alle ihnen in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren. Sie sind nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 02.03.1974 (BGBl I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15.8.1974 (BGBl I S. 1942) durch die LUBW zu verpflichten. Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Im Besonderen wird mit Blick auf die Straftatbestände der §§ 201 ff. StGB zum Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs darauf hingewiesen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur im Rahmen des Auftrags zulässig ist. Unterlagen, die zur Beurteilung der Sachkunde des Antragstellers übergeben wurden, sind nach Erledigung des Auftrags herauszugeben. Angefertigte Abschriften oder Kopien sowie eventuell elektronisch übermittelte Informationen sind zu vernichten.

6 Schutz personenbezogener Daten

Die von der Anerkennungsstelle erhobenen Daten der Fachgremiumsmitglieder sind personenbezogene Daten (Name, Postadresse, Telefon, Fax- und E-Mail-Adresse) und unterliegen den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg (LD SG). Rechtsgrundlage für die Erhebung ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DS-GVO in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 DS-GVO und § 4 LD SG. Die Datenverarbeitung erfolgt, um die gemäß § 7 Abs. 3 Bod-SchASUVO in der Zuständigkeit der LUBW liegende Aufgabe, die Mitglieder für das Fachgremium zu berufen, erfüllen zu können. Ausschließlich für diesen Zweck werden die Daten in einer Datenbank gespeichert.

Die von der LUBW erhobenen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich solange gespeichert, wie eine Berufung besteht. Erfolgt keine Wiederberufung, so werden die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Gemeinsamen Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg, d.h. nach zehn Jahren gelöscht. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Berufung abgeschlossen worden ist.

Eine Übermittlung der persönlichen Daten an Dritte findet nicht statt, es sei denn, die Fachgremiumsmitglieder haben nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO ihre Einwilligung gegeben oder die Weitergabe ist zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der LUBW

liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der LUBW übertragen wurde, erforderlich.

Die Fachgremiumsmitglieder haben nach der DS-GVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchs- und Beschwerderecht.

Die Kontaktdaten der LUBW, als Verantwortlicher, lauten: LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Anerkennungsstelle für Sachverständige nach § 18 BBodSchG im Referat 22, Griesbachstr. 1, 761885 Karlsruhe oder POST-SVO@lubw.bwl.de. Der Datenschutzbeauftragten der LUBW ist unter datenschutz@lubw.bwl.de oder unter der Postadresse LUBW Landesanstalt für Umwelt, Griesbachstr. 1, 76185 Karlsruhe zu erreichen.

7 Sonstiges

Die LUBW kann weitere Regelungen zur organisatorischen Durchführung der Sachkundefeststellung treffen.

BEARBEITUNG

Paul Kruck, N.N.

Referat 22 – Boden, Altlasten

Telefon: 0721 / 5600-1664

Telefax: 0721 / 5600-1414

E-Mail: Post-SVO@lubw.bwl.de

STAND

01.10.2024

